



Novelle Düngeverordnung

Schwerpunkt DüV

RLP-Initiative zu Humusdüngern

Im Zuge der der Novelle der DüV spricht sich Rheinland-Pfalz für eine umfassende Einbindung von Humusdüngern im Düngerecht aus.

Seite 4

Aktuelle Studie des Thünen-Instituts

Die Auswirkungen der DüV auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft werden eingehend analysiert und Schlussfolgerungen gezogen.

Seite 6

Neue Internetseite der BGK

Der Internetauftritt der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) ist nach einem Relaunch mit neuem Layout in das Jahr 2016 gestartet.

Seite 10

Die lang diskutierte Neufassung des Düngerechts tritt in die entscheidende Phase. Die Bundesregierung hat am 16.12.2015 ihren neuen Entwurf der Novelle der Düngeverordnung (DüV) vorgelegt. Aufgrund der starken Betroffenheit von Kompost wird dem Thema mit mehreren Beiträgen ein Schwerpunkt gewidmet.

Im ersten Beitrag wird der aktuelle Entwurf der Düngeverordnung vorgestellt. Der Fokus ist auf Regelungen gerichtet, die die Humuswirtschaft in besonderer Weise betreffen.

Der zweite Beitrag widmet sich der Initiative des Landes Rheinland-Pfalz, die auf eine fachlich begründete Einbindung von Humusdüngern als eigenständige Gruppe von Düngemitteln im Düngerecht abzielt. Der Ansatz trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Humusdünger von anderen organischen Düngemitteln grundsätzlich unterscheiden. Ungleiches kann aber nicht gleich behandelt werden, sagen die Ministerinnen Höfken (Landwirtschaft) und Lemke (Wirtschaft/Umwelt) in ihrem gemeinsamen Schreiben an ihre Amtskollegen im Bund und in den Ländern.

Im dritten Beitrag machen wir Ergebnisse einer Studie des Thünen-Instituts über die "Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft" bekannt. In der Studie werden die Regelungen und Wirkungen der DüV-Novelle auf die Kompostwirtschaft analysiert, Schlussfolgerungen gezogen und Möglichkeiten für einen sachgerechten Umgang mit Kompost beim Nährstoffvergleich für Stickstoff vorgeschlagen. Das Thünen-Institut ist die Fachbehörde des BMEL, die bereits den Evaluierungsbericht zur DüV erstellt hat und zuletzt mit der strategischen Umweltprüfung zu dieser Verordnung befasst war.

Der vierte Beitrag verdeutlicht noch einmal, dass und warum beim Thema 'Nährstoffvergleich' in Bezug auf Humusdünger wie Kompost nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht.

Abschließend wird über den Stand der Neufassung des Düngegesetzes (DüG) informiert, ohne dessen Änderung die DüV nicht in Kraft treten kann. Beim DüG liegen die Vorstellungen der Regierung und die der Länder noch auseinander. (KE)

Neuer Entwurf der Novelle der DüV

Die Bundesregierung hat ihren zwischen den Ressorts abgestimmten Entwurf einer 'Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen' der EU-Kommission zur Notifizierung übermittelt.

Der aktuelle Entwurf der Novelle der Düngeverordnung ([DüV-Entwurf](#)) datiert vom 16.12.2015. Er ist auf der Internetseite des Bundeslandwirtschaftsministeriums veröffentlicht. Die auf 3 Monate angesetzte Prüfung der insgesamt 130 Seiten umfassenden Novelle durch die Brüsseler Administration wird voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte abgeschlossen sein. Anschließend soll der Verordnungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet werden. Im Bundesratsverfahren können aufgrund von Anträgen der Länder noch Änderungen erfolgen.

Gegenüber dem ersten Entwurf der Novelle vom 18.12.2014, zu dem auch die Stellungnahmen der Länder und Verbände erfolgte, sind Änderungen vorgenommen worden. Humusdünger wie Kompost standen zwar nicht im Mittelpunkt der Diskussionen. Punktuell sind aber auch hier Verbesserungen zu verzeichnen. Der 'Systemfehler', im Fall von Kompost, der v.a. beim Nährstoffvergleich für Stickstoff virulent ist, wurde noch nicht behoben.

Für den Bereich der Humuswirtschaft sind nach dem aktuellen Entwurf u.a. folgende Regelungen vorgesehen:

- **Düngewirkung von Stickstoff:** Bei Kompost sind im Jahr der Düngung mindestens 3 % des Gesamtstickstoffgehaltes (Grüngutkompost) bzw. 5 % des Gesamtstickstoffgehaltes (andere Komposte) anzurechnen. Bei festen Gärprodukten sind es 30 %, bei flüssigen Gärprodukten 50 % des Gesamtgehaltes. Bei Klärschlämmen ist eine Mindestwirksamkeit von 25 bis 30 % des Gesamtstickstoffgehaltes zugrunde zu legen (Anlage 3). Hinzu kommt im Fall der Anwendungen organischer Dünger im Vorjahr jeweils eine 'Nachwirkung' in Höhe von pauschal 10 % des Gesamtstickstoffgehaltes (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 4).
- **Aufbringung auf gefrorenen Boden:** Komposte sowie Festmist (von Huf- und Klautieren) und feste Gärrückstände (aus dem Betrieb von Biogasanlagen) dürfen künftig auch auf tiefgefrorenem Boden aufgebracht werden. Von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, dass der Boden am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird, sind diese Stoffe ausgenommen.



- **170 kg N-Obergrenze:** Bislang gilt eine auf den Durchschnitt der Betriebsfläche bezogene jährliche Obergrenze nur für Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs (v.a. Gülle). In Zukunft sollen alle organischen Düngemittel in die Beschränkung einbezogen werden. Im Fall von Kompost soll dabei eine Obergrenze von 510 kg N über einen Zeitraum von 3 Jahren gelten, also ebenfalls 170 kg N/ha*a. Die Formulierung des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist dabei nicht eindeutig. Sie kann auch so verstanden werden, dass im Fall von Kompost 170 kg N p.a. zusätzlich aufgebracht werden dürfen (was vermutlich aber nicht gemeint ist). Eine Regelung, dass in Kompost enthaltener Stickstoff aufgrund der geringen N-Verfügbarkeit nur anteilig eingerechnet werden kann, ist nicht vorgesehen.
- **Sperrfristen:** Die Sperrfristen werden verlängert und weitere Dünger einbezogen. Bisher gelten die Sperrfristen nur für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (d.h. i.d.R. nicht für Kompost). Durch die Streichung des Wortes 'verfügbar' unterliegen nun auch Humusdünger wie Kompost bestimmten Sperrfristen. Im Fall von Festmist, festen Gärprodukten und Kompost ist eine (verkürzte) Sperrfrist vom 15. November bis 31. Januar vorgesehen (§ 6 Absatz 7 Satz 2). In Gebieten mit geringer Belastung des Grundwasserkörpers können die Länder durch Rechtsbestimmung die Sperrfrist für die vorgenannten Humusdünger auf einen Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. Januar verkürzen (§ 13 Absatz 5 Nr. 1).
- **Nährstoffvergleich für Stickstoff:** Der Vergleich ist eine Bilanz der flächenbezogenen Zu- und Abfuhr von Stickstoff. Im Saldo darf der Überschuss im dreijährigen Mittel einen Kontrollwert von 40 bzw. 50 kg N/ha nicht überschreiten (derzeit noch 60 kg). Im Fall von Kompost kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf 3 Jahre aufgeteilt werden (Fußnote 2 der Tabelle in Anlage 5). Da der jährliche betriebliche Nährstoffvergleich ohnehin über 3 Jahre gerechnet wird (s. Anlage 6), ist die Fußnote überflüssig und für die Rechtsbetroffenen unklar.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

- **Überhangbewertung:** Unklar bleibt, ob die zuständige Behörde N-Überhänge aufgrund von 'Besonderheiten bestimmter Düngemittel' (hier: Kompost) weiter wie bisher berücksichtigen und als unvermeidliche Überschüsse einordnen kann. Da in § 8 Absatz 5 nur noch von "Verlusten" und nicht weiter von "unvermeidlichen Überschüssen" die Rede ist (wie im § 3 Absatz 5 der geltenden DüV), ist dies zweifelhaft. Wenn eine fachliche gebotene Überschussbewertung von Stickstoff nicht verbindlich fortgeführt werden kann, ist die landwirtschaftliche Kompostverwertung in der heutigen Form grundsätzlich infrage gestellt!
- **Nährstoffvergleich für Phosphat:** Der Kontrollwert für Phosphat (zulässiger Saldo der Zu- und Abfuhr) ist auf 20 kg Phosphat (langfristig 10 kg) je Hektar im Betriebsdurchschnitt der letzten 6 Jahre festgesetzt. Im Gegensatz zu Stickstoff ist beim Nährstoffvergleich von Phosphat keine Ausnahme geboten, weil hinsichtlich der Düngewirkung von Kompost 100 % des Gesamtgehaltes angesetzt werden. Insofern ist es folgerichtig, dass bei Phosphat auch der Gesamtgehalt in den Nährstoffvergleich eingeht.

In Bezug auf Humusdünger wie Kompost ist festzustellen, dass sich der Ordnungsgeber auf eine grundsätzliche Neubewertung dieser Art von Düngern nicht einlassen will - zumindest nicht bei der aktuell anstehenden Novelle der DüV, die durch das Vertragsverletzungsverfahren und den Druck der Kommission hinsichtlich der Verbesserung des Gewässerschutzes geprägt ist.

Dabei wäre eine grundsätzliche Neubewertung der Zweckbestimmungen und Eigenschaften dieser Stoffgruppe geboten, da sie sich auch in Bezug auf die Risikopotenziale für den Gewässerschutz deutlich von vielen anderen organischen Düngern unterscheidet.



Weitergehende Differenzierung von Risikopotenzialen geboten

An verschiedenen Stellen der Verordnung werden Humusdünger wie Kompost mit Blick auf ihre Risikopotenziale für den Gewässerschutz nach wie vor so behandelt, als wären sie mit anderen organischen Düngemitteln wie etwa Gülle vergleichbar. Dies ist z.B. beim Nährstoffvergleich für Stickstoff und bei der 170 kg N-Obergrenze der Fall.

Zu Erläuterung: Bei der 170 kg N-Obergrenze handelt sich nicht um eine allgemeine 'Obergrenze' für Stickstoff! Mineralische Stickstoffdünger dürfen auch über diese 'Grenze' hinaus eingesetzt werden, soweit ein Düngebedarf besteht. Bei Einsatz von Kompost ist eine Ergänzungsdüngung mit Stickstoff i.d.R. immer erforderlich. Sie kann im wesentlichen dann aber nur noch mineralisch erfolgen und nicht mehr über ebenso geeignete (und meist verfügbare) organische Dünger wie Gülle.

Die mangelnde Differenzierung organischer Düngemittel bezieht sich sowohl auf die qualitative Bedeutung, als auch auf qualitative Eigenschaften.

So beträgt die Menge an Gesamtstickstoff aus Kompost, die auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wird, im Vergleich zu Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft weniger als 2 %. Vergleicht man die löslichen Anteile an Stickstoff, sind es gerade einmal 0,15 % der mit tierischen Wirtschaftsdüngern aufbrachten Mengen an löslichem Stickstoff, wie einer [Mengenstatistik](#) der BGK zu entnehmen ist.

Auch bei der Frage, welche Mengen an Stickstoff aus organischen Düngemitteln nur wenig oder gar nicht auswaschungsgefährdet sind, sondern mittel- bis langfristig im Boden verbleiben, sind differenzierte Antworten geboten. Bei Kompost kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil an Stickstoff im Boden verbleibt und der Humusversorgung dient. Dies ist das Ergebnis umfangreicher Feldversuche, wie es etwa dem [Abschlussbericht des LTZ](#) über die nachhaltige Kompostanwendung in der Landwirtschaft zu entnehmen ist.

In weitergehenden [statistischen Auswertungen](#) konnte gezeigt werden, dass die mittlere Ausnutzungsrates für die Pflanzenernährung je nach Bodenart lediglich 7 bis 13 % des in Kompost enthaltenen Gesamtstickstoffs beträgt. Zwischen ca. 60 und 75 % des aus Kompost stammenden Stickstoffs verbleiben in der Ackerkrume. Als echte N-Verluste aus der Kompostanwendung konnten nach 12 Jahren je nach Bodenart lediglich 6 bis 19 % des Gesamtstickstoffgehaltes zugeordnet werden ([Publikation](#)).

Natürlich wird der im Bodenhumus gebundene Stickstoff, zu dem auch der N-stabile Anteil des Kompoststickstoffs zählt, auf lange Sicht weitgehend mineralisiert. Dies geschieht nachweislich und entgegen manchen Befürchtungen weder plötzlich noch schnell, sondern allmählich und auf einer langen Zeitachse, die deutlich größer ist als die im o.g. Versuch betrachteten 12 Jahre. In der Düngeverordnung bleibt der aus dem Bodenhumus freiwerdende Stickstoff nicht unberücksichtigt. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge bei der Ermittlung des Düngebedarfs anzurechnen. (KE)

RLP Initiative zur Einbindung von Humusdüngern ins Düngerecht

Die im aktuellen Entwurf der Novelle der Düngeverordnung (DüV) vorgesehene Gleichbehandlung aller stickstoffhaltigen Düngemittel ist nach Auffassung der rheinland-pfälzischen Ministerien für Landwirtschaft und für Umwelt fachlich nicht vertretbar. Insbesondere Humusdünger werden benachteiligt. Als Lösungsansatz wird die Einführung einer neuen Düngemittelgruppe "Humusdünger" und darauf bezogene Anpassungen in der DüV vorgeschlagen.

In einem gemeinsamen Schreiben der Ministerinnen Ulrike Höfken (MULEWF) und Eveline Lemke (MWKEL) an ihre Amtskollegen im Bundeslandwirtschaftsministerium Christian Schmidt und im Bundesumweltministerium Dr. Barbara Hendricks vom 17.12.2015 werden die Zielstellungen des aktuellen Entwurfs der Novelle der DüV sowie sachgerechte Vorschläge zur Minderung von Nitrateinträgen in das Grundwasser ausdrücklich gestützt. Die beiden Ministerinnen sprechen sich aber klar gegen Regelungen aus, bei denen Ungleiches gleich behandelt werden soll.



Dem Entwurf der DüV-Novelle ist zu entnehmen, dass Anwendungseinschränkungen (z.B. Mengengrenzung, Sperrfristen), die über die am Nährstoffbedarf der Pflanzen orientierten Anwendungsvorgaben hinausgehen, auf weitere Düngemittel ausgeweitet werden sollen. Dies wird von Rheinland-Pfalz im Grundsatz mitgetragen. Allerdings würden hiervon auch Düngemittel betroffen, deren Zweckbestimmung nicht nur die Ernährung der Nutzpflanzen ist, sondern die besonders dem Humusaufbau und damit dem Erhalt und der Förderung der Bodenfruchtbarkeit dienen. Konkret geht es um Biomasse, die durch eine aerobe Behandlung (Kompostierung) einen stofflichen Umbau erfahren hat, so dass sie eine hohe Abbaustabilität aufweist, die zu einem nachhaltigen Humusaufbau und -erhalt im Boden führt.

"Soweit im Entwurf der Novelle über alle stickstoffhaltigen Düngemittel eine Gleichbehandlung erfolgt, sehen wir dadurch eine extreme Schlechterstellung von humuserhaltenden und humusaufbauenden Substanzen, die wir fachlich für nicht vertretbar halten", heißt es in dem Schreiben.

Nach Auffassung von Rheinland-Pfalz werden insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe, die nach den Grundsätzen einer ökologischen Landwirtschaft ihre Flächen bewirtschaften sowie die Kreislaufwirtschaft in der stofflichen Nutzung aerob behandelte, getrennt gesammelter Biomasse erheblich betroffen sein. Dabei sei die Kompostwirtschaft im Bereich der Kreislaufwirtschaft einer der bedeutsamsten Wirtschaftszweige. Wenn eine nachhaltige und auf Ressourcenschonung ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und Landbewirtschaftung weiterhin gefördert werden soll, sollte die im Entwurf der DüV vorgesehene Schlechterstellung nicht zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund hat Rheinland-Pfalz einen konkreten Lösungsansatz aufgezeigt. Darin wird die Einführung einer neuen Düngemittelgruppe mit der Bezeichnung „Humusdünger“ in Anlage I der Düngemittelverordnung (DüMV) mit stoffbezogenen und fachlich begründeten Anwendungsvorgaben in der DüV empfohlen. Die Änderungsvorschläge sind in einem Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung eingearbeitet, der dem Bund und den Ländern zur Diskussion übermittelt worden ist.

Begründung der Einführung von Humusdüngern ins Düngerecht

Ziel ist die sachgerechte Einbindung von Düngemitteln (Humusdünger), deren Zweckbestimmung es ist, den Humusgehalt des Bodens zu erhalten oder zu verbessern (Humusaufbau). Die Versorgung von Nutzpflanzen mit Pflanzennährstoffen und des Bodens kann als weitere Zweckbestimmung hinzukommen.

Die Einführung von Humusdüngern ist u.a. aus folgenden Gründen geboten:

- Eine Stoffgruppe "Kompost" ist im Düngerecht nicht definiert. Gleichwohl werden für diese Stoffgruppe in der DüV besondere Regelungen getroffen. Es ist daher erforderlich zu bestimmen, was "Kompost" im Sinne der DüV ist. Mit der Bestimmung von Humusdüngern in der DüMV kann dies erreicht werden.
- Nach § 2 Nr. 1 des Düngegesetzes sind Düngemittel nicht nur dazu bestimmt, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, sondern auch dazu, die Bodenfruchtbarkeit - mithin die Humusversorgung des Bodens - zu erhalten oder zu verbessern. Im Düngerecht findet die Zweckbestimmung der Humusversorgung bislang aber keinen adäquaten Niederschlag.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- Bei organischen Düngemitteln bestehen sowohl in der Zweckbestimmung als auch bei der Wirkungsdynamik (v.a. in Bezug auf Stickstoff) große Unterschiede. Die Regeln der guten fachlichen Praxis der DüV müssen auf diese Unterschiede stärker und begründeter als bislang abstellen. Anderenfalls wird Ungleiches gleich behandelt.

In einer [Erläuterung zu Humusdüngern](#) werden die Spezifika dieser Stoffgruppe sowie die "Besonderheiten dieser Düngemittel", die sie von anderen organischen Düngemitteln deutlich unterscheiden, näher ausgeführt.

Umgang mit Humusdüngern in der DüV

Aufgrund der stofflichen Eigenschaften von Humusdüngern sind im Vorschlag-RLP für diese Stoffgruppe bei der DüV-Novelle folgende (abweichende) Regelungen vorgesehen:

- Begrifflichkeit: Der Begriff "Kompost" wird in der DüV-Novelle durch den Begriff "Humusdünger" ersetzt, wie er im neuen Abschnitt 6 der Anlage I DüMV bestimmt ist (s. untenstehender Kasten).
- N-Ausnutzung: Die nach Anlage 3 DüV-Novelle anzurechnende Mindestausnutzung von Stickstoff im Jahr der Anwendung (Grüngutkompost 3 %, sonstige Komposte 5 % des Gesamt-N) wird für Humusdünger auf 5 % des Gesamt-N vereinheitlicht.
- 170 kg N-Obergrenze: Humusdünger wären von der Obergrenze für Stickstoff nach § 6

Absatz 3 DüV-Novelle ausgenommen. Gründe dafür sind die geringe pflanzenbauliche N-Verfügbarkeit sowie die gegenüber anderen Düngemitteln abweichende Zweckbestimmung. Humusdünger dienen in erster Linie der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und in Bezug auf Stickstoff der Humusversorgung.

- Sperrfristen im Winter: Von der Sperrfristregelung des § 6 Absatz 7 Satz 1 DüV-Novelle werden Humusdünger ausgenommen.
- Nährstoffvergleich: In den Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat nach § 8 Absatz 1 DüV-Novelle bleiben Humusdünger integriert. Für Stickstoff wird allerdings nicht der Gesamtgehalt in Ansatz gebracht, sondern der verfügbare Gehalt zzgl. 5 % des organisch gebundenen Stickstoffs (s. Fußnote 2 der Tabelle in [Anlage 5 DüV-Novelle](#)).

Der von Rheinland-Pfalz vorgelegte Diskussionsentwurf für eine umfassende Einbindung von Humusdüngern ins Düngerecht (und nicht nur von punktuellen Änderungen der DüV) steht in den Ländern und Fachkreisen derzeit zur Diskussion. Dabei können sich ggf. noch Änderungen ergeben. Als Ergebnis der Diskussion beabsichtigt das Land, im Bundesratsverfahren einen geeigneten Beschlussvorschlag einzubringen.

Seitens der BGK, die sich in Ihrer Stellungnahme zur DüV ebenfalls für eine sachgerechte Einbindung von Humusdüngern ausspricht, wird die Initiative aus Rheinland-Pfalz begrüßt. (KE)

Wie Humusdünger ins Düngerecht integriert werden sollen

Die Einbindung von Humusdüngern ins Düngerecht erfolgt über einen neuen [Abschnitt 6 der Anlage I](#) der Düngemittelverordnung (DüMV). Als Ermächtigungsgrundlage gilt § 2 Nr. 1 des Düngegesetzes (DüG). Vom Prozedere her kann die Ergänzung der DüMV im Zuge der im Bundesrat anstehenden Beschlussfassung zur Novelle der Düngeverordnung (DüV) erfolgen.

Was Humusdünger sind

Humusdünger sollten nach dem Vorschlag von RLP folgenden Anforderungen entsprechen:

- Mindestgehalt an organischer Substanz 15 % i.d. TM, Mindestgehalt an Gesamtstickstoff 1 % i.d. TM
- Stabilitätsfaktor der organischen Substanz ≥ 1 (nach [VDLUFA-Standpunkt](#) Humusbilanzierung, Seite 20)
- C/N-Verhältnis ≥ 12 (auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt)
- Ausgangsstoffe: nur Festmist (überwiegend von Rindern, Pferden, Ziegen und Schafen) mit Einstreu sowie Stoffe nach Tabelle 7.1 und 7.2 und organische Stoffe nach Tabelle 7.4 der Anlage 2 DüMV (damit sind auch Bioabfälle abgedeckt)
- jeweils nur nach aerober Behandlung der Ausgangsstoffe, d.h. nach Kompostierung

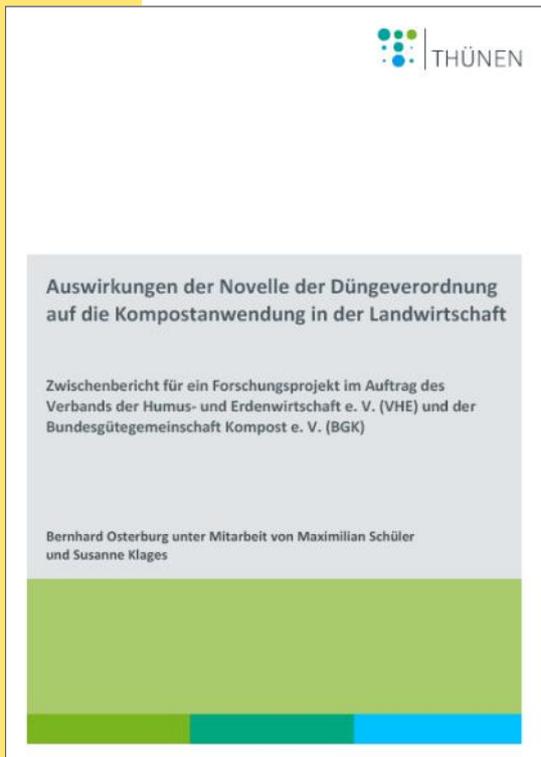
Die Anforderungen sind, v.a. in der Kombination von Stabilitätsfaktor und C/N-Verhältnis, sehr eng gefasst. Damit soll gewährleistet werden, dass die Stoffgruppe auf bestimmte Materialien beschränkt bleibt. I.d.R. sind dies Komposte, gerottete Stallmiste und feste Gärprodukte mit Nachrotte.

Stoffe, die den Anforderungen an Humusdüngern entsprechen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterfallen damit nicht mehr der Anlage I Abschnitt 3 DüMV (organische und organisch-mineralische Düngemittel).

Studie: Auswirkungen der DüV auf die Kompostanwendung

Das Thünen-Institut hat Ergebnisse einer Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung (DüV) auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft erstellt. Darin wird dezidiert aufgezeigt, ob, wo und wie die Kompostwirtschaft betroffen sein wird.

Die [Studie](#) (Zwischenbericht) zeigt die unterschiedlichen Betroffenheiten der Kompostverwertung in der Landwirtschaft durch die Regelungen der vorgesehenen Novelle der Düngeverordnung im einzelnen und detailliert auf. Der Bericht erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Diskussionen um Regelungen der Verordnung - auch in Bezug auf die Anwendung von Humusdüngern wie Kompost - vor dem Bundesratsverfahren in der Schlussphase befinden.



Hintergrund der gesonderten Betrachtung von Kompost ist, dass bei solchen Humusdüngern der weit überwiegende Teil des Stickstoff in organischer gebundener, nicht pflanzenverfügbarer Form vorliegt. Komposte unterscheiden sich in dieser Hinsicht von vielen anderen organischen Düngern.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften ergeben sich daher Probleme bei der Bewertung von Komposten in der Düngeplanung, der Berechnung von Nährstoffvergleichen und bei der Bemessung von Ausbringungsobergrenzen für Stickstoff aus organischen Düngern.

Durch die geplante Novelle der DüV können sich diese Probleme deutlich verstärken, heißt es in der Einleitung der Studie, die aus diesem Grunde vorgenommen worden ist.

Analysierte Auswirkungen

Im ersten Teil der Studie werden alle für die Kompostverwertung relevanten Veränderungen gegenüber der derzeit geltenden Verordnung analysiert. U.a. sind dies

- Vorgaben zur Berücksichtigung von Kompost in der Düngeplanung
- Berücksichtigung von Änderungen der Bodenhumusvorräte in der Düngeplanung
- Anrechnung von Komposten im betrieblichen Nährstoffvergleich
- Begrenzung des N- und P-Saldos im betrieblichen Nährstoffvergleich
- Düngung mit Kompost nach der Ernte der Hauptkultur (Herbstausbringung)
- Ausbringungsobergrenzen für Stickstoff aus organischen Düngemitteln
- Sperrfristen für die Ausbringung von Komposten im Winter
- Aufbringung auf gefrorenen Boden
- Mindestlagerdauer für Komposte

Die Auswirkungen werden von den Autoren des Thünen-Institut mit hohem Sachverstand in der Materie detailliert und nüchtern beschrieben. Das Thünen-Institut ist eine dem Bundeslandwirtschaftsministerium untergeordnete Fachbehörde, die bereits am Evaluierungsbericht zur DüV maßgeblich mitgewirkt hat und zuletzt mit der strategischen Umweltprüfung zu dieser Verordnung befasst war. Den Auftraggebern der Studie, dem Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) und der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), war ausdrücklich an einer unabhängigen und fachlich qualifizierten Expertise einer landwirtschaftlichen Fachbehörde gelegen.

Nährstoffvergleich als Hauptproblem identifiziert

"Die mit Abstand am restriktivsten wirkenden Änderungen der kommenden DüV-Novelle wird die Bewertung von Komposten im Nährstoffvergleich für Stickstoff gemäß § 8 in Verbindung mit der verbindlicheren Umsetzung und Absenkung des Kontrollwerts gemäß § 9 Absatz 2 sein", heißt es in der Bewertung der analysierten Auswirkungen.

Eine weitgehend vollständige Anrechnung des Gesamtstickstoffgehaltes im Rahmen des Nährstoffvergleiches, wie sie derzeit vorgesehen ist,

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

kann die Aufwandsmengen an Kompost auf unter 6 t Trockenmasse in 3 Jahren reduzieren. Eine Grunddüngung (d.h. Versorgung der Flächen mit Phosphor und Kalium) sowie eine relevante Kalkversorgung der Böden wären bei so geringen Ausbringungsmengen nicht mehr möglich. Damit würde für landwirtschaftliche Betriebsleiter ein wesentlicher Grund für den Komposteinsatz entfallen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Kompostanwendung so zu gestalten, dass eine Kompostanwendung in der Landwirtschaft auch künftig möglich bleibt, müssen Regelungen für die Berechnung und Bewertung des Nährstoffvergleichs geschaffen werden, die den Besonderheiten der Kompostdüngung gerecht werden, heißt es in den Schlussfolgerungen der Studie.

Für die Berücksichtigung der geringen pflanzenbaulichen Verfügbarkeit von Stickstoff aus Komposten könnte dabei an den folgenden Stellen des DüV-Entwurfs angesetzt werden:

1. Nutzung der Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 5 Satz 1 der DüV für 'besondere Düngemittel' (hier Kompost) in Verbindung mit einer Überschussbewertung nach Anlage 5 Tabellenzeile 10 der DüV. Damit auch die Kompostdüngung rechtsicher auf Grundlage dieser Regelung bewertet werden kann, müsste nach der Textstelle in § 8 Absatz 5 Satz 1 „darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste ...“ eine Ergänzung eingefügt werden, z.B. „und eine geringe pflanzenbauliche Stickstoffverfügbarkeit (oder: „... und Abschläge aufgrund langfristiger Festlegung im Bodenhumus“), ... (berücksichtigen)“. Wie diese **Option 1** konkret ausgestaltet werden kann, ist in der Studie näher beschrieben.



2. Für die Ermittlung des Nährstoffvergleichs für Stickstoff könnte vergleichbar der Vorgehensweise bei Wirtschaftsdüngern eine verminderte Anrechnung von Stickstoff aus Kompost in der DüV festgelegt werden. Dies kann durch Änderung der Anlage 2 DüV erfolgen. Wie diese **Option 2** konkret ausgestaltet werden kann, ist in der Studie näher beschrieben.
3. Alternativ dazu könnten ähnlich wie bei der Regelung für Gemüsekulturen in § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 bei Zufuhr von Komposten zusätzliche, unvermeidliche Verluste in Höhe einer bestimmten Menge an Stickstoff je Hektar und Jahr festgelegt werden. Auch diese **Option 3** ist in der Studie näher ausgeführt.

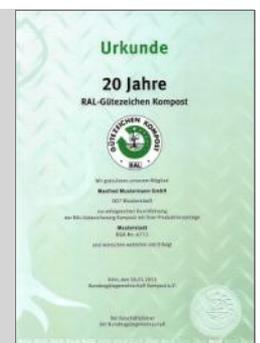
Seitens der Autoren werden die Optionen 1 oder 2 als fachlich besser begründeter Weg empfohlen. Es sollte eine rechtssichere, über Länder hinweg harmonisierte und transparente Regelung gefordert werden, die den Besonderheiten von Kompost gerecht wird.

Der Ende Februar erwartete Schlussbericht der Studie wird neben den bereits aufgezeigten Ergebnissen weitere Ergebnisse aus Befragungen zum Marktgeschehen und den regionalen Verwertungsbedingungen enthalten. (KE)

BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im 1. Halbjahr 2016 feiern 11 Kompostierungsanlagen der Bundesgütegemeinschaft Kompost ihr 20-jähriges Jubiläum der RAL-Gütesicherung. Sie haben zu diesem Anlass eine entsprechende Urkunde der Bundesgütegemeinschaft erhalten. Desweiteren wurden 7 Kompostierungsanlagen und einer Vergärungsanlage Urkunden für ihr 10-jähriges Jubiläum überreicht. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft der Kompostbranche einen einheitlichen Standard gegeben und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel entscheidend vorangebracht. Die Bundesgütegemeinschaft hat auf dieser Basis nicht nur einen umfangreichen Zuwachs an Mitgliedern gewonnen, die diesen Standard heute ausweisen. Die Gütesicherung konnte auch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. (GL)



Nach wie vor Handlungsbedarf beim Nährstoffvergleich

Beim Nährstoffvergleich für Stickstoff besteht bei der Novelle der Düngeverordnung (DüV) dringender Handlungsbedarf. Hierauf hatte nicht nur die Bundesgütegemeinschaft Kompost immer wieder hingewiesen.

Über diesen Punkt kann Kompost bei der Novelle der DüV nach wie vor stürzen. Der Grund dafür ist, dass Kompost im Nährstoffvergleich praktisch wie Mineraldünger behandelt wird, d.h. der Gesamtgehalt an Stickstoff in die Bilanz eingeht.

Weil der Landwirt wegen der geringen pflanzenbaulichen Stickstoffverfügbarkeit von Kompost immer eine Ergänzungsdüngung mit (löslichem) Stickstoff vornehmen muss, wird der Kontrollwert, d.h. der zulässige Bilanzüberschuss nach § 9 DüV schnell überschritten. Dieses Risiko wird der Landwirt vorhersehbar nicht eingehen. Damit wird der Hauptabsatzbereich für Kompost massiv eingeschränkt oder geschlossen. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt auch eine kürzlich veröffentlichte [Studie des Thünen-Instituts](#) über die Auswirkungen der Novelle der DüV auf die Kompostwirtschaft.

Kompost und vergleichbare Humusdünger dienen in erster Linie der Humusversorgung des Bodens. Im Bodenumus kommen auf 10 Teile Kohlenstoff (C) ein Teil Stickstoff (N). Die Humusversorgung des Bodens geht daher notwendigerweise mit einem bestimmten Stickstoffbedarf einher, der kurz und mittelfristig weder für die Pflanzenernährung zur Verfügung steht, noch als "Verlust" bezeichnet werden kann. Beim Nährstoffvergleich muss die Humusversorgung des Bodens daher ebenso als Bedarfsträger von Stickstoff angesehen werden, wie die Pflanzenernährung. In der DüV wird dieser Sachverhalt nicht adäquat berücksichtigt.



Der Nährstoffvergleich für Stickstoff ist im Fall von Kompost aus den o.g. Gründen nach wie vor nicht korrekt:

- Im Nährstoffvergleich werden die Mengen an Stickstoff, die nicht düngewirksam sind, als "Verluste" bewertet. Dies ist in Bezug auf Humusdünger wie Kompost unzutreffend. Beim Nährstoffvergleich wird ignoriert, dass die Humusversorgung des Bodens ebenso mit einem Stickstoffbedarf einhergeht, wie die Pflanzenernährung.
- Der Nährstoffvergleich wird über einen Bilanzzeitraum von 3 Jahren gerechnet. Der im Boden aus einer Düngung mit Kompost verbleibende organisch gebundene Stickstoff wird in die Bilanz nicht einbezogen. Die Bilanz ist daher unvollständig.

In einigen Bundesländern wird den vorgenannten Sachverhalten bereits heute in Form einer 'Überhangbewertung' nach § 5 Absatz 3 der geltenden DüV Rechnung getragen. Ein Beispiel dafür ist etwa die [N-Überhangbewertung in NRW](#). Dort werden im Fall von Kompost im Bewertungszeitraum von 3 Jahren der lösliche N-Gehalt zzgl. jeweils 2 % des Gesamtgehaltes angesetzt. Die Landwirtschaftskammer hält für die korrekte Einbindung eine Exceltabelle vor, die von der Kammer für die Kompostwirtschaft noch einmal [näher kommentiert](#) wurde.

Nach dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zur Einbindung von Humusdüngern ins Düngerecht wären im Jahr der Düngung bei Nährstoffvergleich für Stickstoff der verfügbare Stickstoffanteil zzgl. 5 % des organisch gebundenen Stickstoffes anzugeben (s. [RLP-Vorschlag](#) zur Änderung der Anlage 5 der DüV-Novelle).

In der Vergangenheit und bis heute beziehen verschiedene Länder im Fall von Kompost bei der Überschussbewertung allerdings den Gesamtgehalt an Stickstoff ein und nicht nur den pflanzenwirksamen Anteil, wie dies im o.g. Beispiel von NRW nach § 5 Absatz 3 i.V.m. Anlage 6 Tabellenzeile 15 der aktuell geltenden DüV der Fall ist. Dass dies in der Praxis bislang zu keinem massiven Einbruch der Kompostverwertung in der Landwirtschaft geführt hat, liegt allein daran, dass die Überschreitung des Grenzwerts für den N-Überschuss bisher keine Ordnungswidrigkeit darstellt, und in der Praxis daher keine Konsequenzen hatte.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Konsequenzen für die Kreislaufwirtschaft

Wenn eine sachgerechte Einbindung von Kompost beim Nährstoffvergleich für Stickstoff nicht erreicht werden sollte, würde dies in letzter Konsequenz bedeuten, dass Kompost in der Praxis seine Doppelfunktion als Bodenverbesserungs- und Düngemittel praktisch verlieren würde. Mit den geringen Aufwandsmengen an Kompost, die bei voller Anrechnung von Stickstoff im Nährstoffvergleich aufgebracht werden könnten, wäre eine bedarfsgerechte Grunddüngung (mit Phosphor und Kalium) nicht mehr möglich.

Dass die DüV bei der Düngung mit Kompost eine Stickstoffwirksamkeit von 3-5 % des Gesamtgehaltes unterstellt, in den Nährstoffvergleich aber praktisch 100 % einrechnet, also wie bei Mineraldünger, ist völlig unverständlich und wird der Doppelfunktion von Kompost als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel in keiner Weise gerecht.



Die derzeit funktionierende Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen, die nach dem Willen der Bundesregierung weiter ausgebaut werden soll, ist durch die Folgen des hier beschriebenen Sachverhaltes ernsthaft gefährdet. (KE)

Änderungen des Düngegesetzes (DüG) steht noch aus

Die für die Novelle der Düngeverordnung erforderlichen Änderungen des Düngegesetzes (DüG) stehen noch aus. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2016 den [Regierungsentwurf](#) für eine Neuregelung des [Düngegesetzes](#) behandelt. In seinem Beschluss hat der Bundesrat zahlreiche Änderungen empfohlen, über deren Annahme die Bundesregierung weiter entscheiden muss. Die 19 Empfehlungen des Bundesrates sind der [Drucksache 629/15](#) (Beschluss) zu entnehmen. Zu den Empfehlungen zählen z.B. die beiden folgenden:

Verpflichtender Datenaustausch

Gegenüber dem Regierungsentwurf werden weitergehende Befugnisse beim Datenabgleich zwischen Landwirt und Behörden gefordert. Behörden sollen fordern können, dass Daten über die Anwendung von Düngemitteln in digitaler Form und automatisiert übermittelt werden. Der Datenzugriff soll durch die überwachende Behörde erfolgen. Andere Fachbehörden (z.B. Bodenschutzbehörden) sollen die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einholen können. Weiter sollen der überwachenden Behörde Plausibilitätsprüfungen ermöglicht werden, indem z.B. Bau-, Abfall- und Immissionsschutzbehörden die ihnen vorliegenden Daten zum Abgleich bereitstellen. Um den Datenaustausch sicher zu stellen, soll bei Verstößen gegen Melde-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten das Inverkehrbringen von Düngemitteln untersagt werden können.

Gütesicherung für Wirtschaftsdünger

Zur Förderung der ordnungsgemäßen Erzeugung und Bewirtschaftung von Wirtschaftsdünger wird die Einführung eines Paragraphen 13a „Gütesicherung bei der Verwertung von Wirtschaftsdüngern“ vorgeschlagen. Neben der Prüfung der Wirtschaftsdünger oder Mischungen, die diese enthalten, wird auch die Zertifizierung der gesamten Logistikschiene angestrebt. Hintergrund dieses Anliegens ist, dass sich Qualitätsmanagementsysteme im Umgang mit Wirtschaftsdüngern bislang nicht etablieren konnten. Jetzt sollen dafür rechtlich verbindliche und einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Soweit der Bund dazu nicht aktiv wird, ist vorgesehen, dass die Länder die Voraussetzungen und Inhalte einer solchen Gütesicherung jeweils selbst bestimmen können.

Die Regierung wird nun eine Gegenäußerung verfassen. Der Gesetzesentwurf wird im Bundestag dann erneut behandelt. Eine erneute Beschlussfassung des Bundesrates ist für Mai 2016 vorgesehen. Möglicherweise werden die Verzögerungen bei der Neufassung des Düngegesetzes (DüG) auch Auswirkungen auf die Zeitschiene der Novelle der Düngeverordnung (DüV) haben. (LN)

Neue Internetseite der BGK

Der Internetauftritt der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) ist nach einem Relaunch mit neuem Layout in das Jahr 2016 gestartet.

Neben der Modernisierung des in die Jahre gekommenen Auftritts war eine Neufassung auch aus sicherheitstechnischen Gründen geboten. Für die bislang verwendete Version des Programms lief die Bereitstellung von Sicherheitsupdates in 2015 aus. Dies machte ein größeres Upgrade erforderlich, das mit einem kompletten Relaunch verbunden wurde.

Zielstellungen der Neufassung waren v.a. eine bessere Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit. Wie können gesuchte Inhalte schnell gefunden werden? Welche Seiten wurden in der Vergangenheit am häufigsten besucht? Welche Inhalte wurden nur schlecht gefunden? Welche Fragen von Nutzern blieben unbeantwortet?

Der neue Internetauftritt ist unter www.kompost.de nun online. Im Vordergrund stehen die RAL-Gütesicherungen der BGK, das Kerngeschäft der Bundesgütegemeinschaft.

Bewährtes im neuen Gewand

Die Inhalte auf der Startseite wurden auf das Wesentliche beschränkt:

- Neueste Nachrichten mit der aktuellen Ausgabe der H&K aktuell als Eye-Catcher, begleitet von einer Top-News
- darunter weitere aktuelle News sowie zwei Links zur Weiterleitung zur Liste aller News und ins Archiv
- Zu den Seiten der Gütesicherungen gelangt man intuitiv mit Klick auf das jeweilige Gütezeichen
- Die Suche nach Herstellern/Produkten, anerkannten Laboren und Probenheimern sind vielbesuchte Seiten und finden sich daher ebenfalls auf der Startseite
- Ausgewählte Themen der biologischen Abfallwirtschaft, die über die Gütesicherungen der BGK hinaus auch für ein breiteres Publikum von Interesse sind und erwartet werden.

Gliederung und Navigation

Die Inhalte der Internetseiten sind im Hauptmenü in 5 Bereichen zusammengefasst: Gütesicherung / Themen / Publikationen / Service / Über uns.

Die Menüpunkte können auf jeder Seite über die Hauptnavigation ausgewählt werden. Wenn man mit dem Mauszeiger auf einen Hauptmenü-Punkt geht, erscheinen die Menüpunkte der 2. Navigationsebene. Von der Startseite kann man nun so schnell zu untergeordneten Seiten gelangen. Auf die 3. und letzte Navigationsebene gelangt man über die linke Spalte, die mit der zweiten Navigationsebene eingeblendet wird.

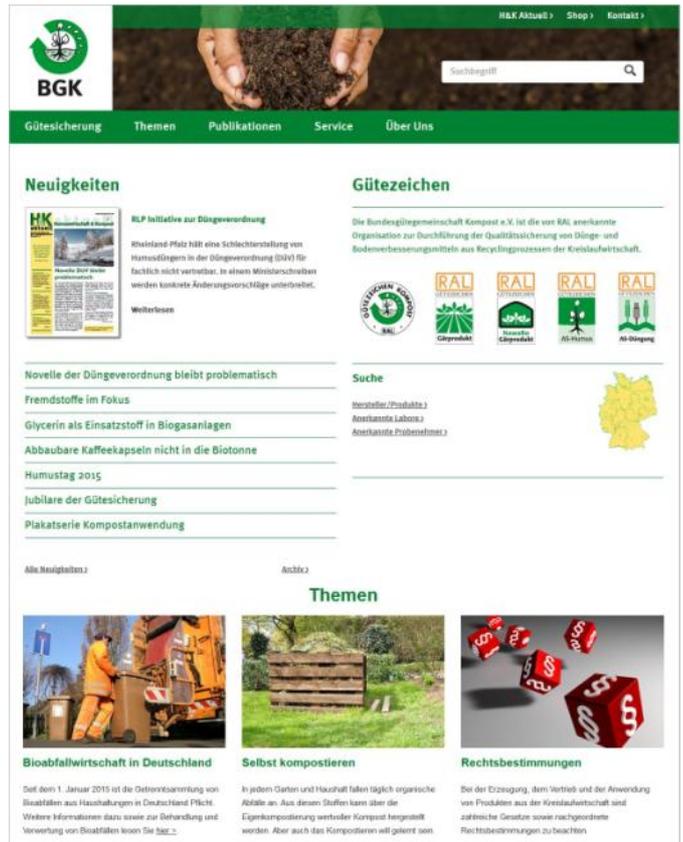


Abbildung 1: Startseite des neuen Internetauftritts der BGK

Was neu ist

Erweiterte Auswahlkriterien in der Suche: Bei der Suche nach Herstellern und Produkten kann nun auch nach ausgewählten Produkten und bei den Laboren nach den Untersuchungsbereichen gefiltert werden.

Suche über eine Karte: Sowohl bei der Suche nach Herstellern/Produkten als auch bei der Suche nach anerkannten Probenheimern und Prüflaboren kann die Suche auch über eine Karte durchgeführt werden. Durch Einzoomen kann die Region ausgewählt werden, in der z.B. ein Prüflabor gesucht wird. Wenn Sie mit der Maus auf das rote Zeichen gehen, erscheinen die Kontaktdaten und weitere Details.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Responsive Design: Die neue Homepage erkennt automatisch, ob sie von einem PC, Tablet oder Smartphone aus aufgerufen wird. Je nach Bildschirmgröße ordnen sich Menüs und Meldungen passend um, Schriften werden größer und manche Angebote werden ausgeblendet. So bleibt die



Abbildung 2: Ansicht der zweiten Navigationsebene am Beispiel der Gütesicherung Kompost. Die Gütezeichen-seiten erscheinen in Anlehnung an die Farbe des RAL-Schriftzuges in orange.

Übersicht z.B. auch bei kleinen Bildschirmgrößen gewährleistet.

Was noch in Bearbeitung ist

Im Lauf des Jahres werden weitere Inhalte aus dem Bereich der biologischen Abfallwirtschaft hinzukommen. Bestehende Inhalte der alten Seiten können dabei nicht ungeprüft übernommen werden. Auch sie müssen aktualisiert und ergänzt werden. Das kann neben dem Kerngeschäft nur Zug um Zug erfolgen.

Feedback ist erwünscht

Unser Ziel ist es unsere Internetseite so benutzerfreundlich wie möglich zu machen. Darum freut sich die BGK-Internetredaktion über Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur Webseite der BGK.

Auch wenn Sie Fehler finden, Links nicht funktionieren oder Sie etwas vermissen, senden Sie bitte eine E-Mail an internet-redaktion@kompost.de

Hinweis: Wer vor dem 20. Dezember 2015 von der Homepage seiner Organisation oder seines Unternehmens auf Seiten des Webauftritts der BGK www.kompost.de verlinkt hat, sollte prüfen, ob die Verlinkung noch aktiv ist. Wenn nicht, muss die Verlinkung aktualisiert werden. (WE)

ECN Bulletin

Nachrichten des ECN

In seinem E-Bulletin 01-2016 hat das 'European Compost Network' (ECN) auf aktuelle Nachrichten hingewiesen, die auf seiner Internetseite <http://www.compostnetwork.info/> einzusehen sind.



ECN E-Bulletin werden ausschließlich via Internet veröffentlicht.

Sie enthalten Meldungen und Informationen zur Bioabfallwirtschaft in ganz Europa. Berichtet wird über politische Vorhaben und Projekte sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten, über Veranstaltungen sowie über Aktivitäten des ECN selbst.

Im aktuellen Bulletin 01-2016 werden u.a. folgende Themen aufgegriffen:

- Stellungnahme des Ersten Vizepräsidenten der EU-Kommission, Frans Timmermans, zur Entwicklung der Getrenntsammlung von Bioabfall im Rahmen der neuen europäischen Kreislaufwirtschaft und geplante Erweiterung der europäischen Düngemittelverordnung um organische Dünger
- Aktuelle Zahlen zur Getrenntsammlung in den 28 Mitgliedsstaaten und deren Hauptstädten veröffentlicht
- Der ECN verstärkt seine Präsenz in Brüssel - Stellenangebot
- Termine der europäischen Veranstaltungen der Bioabfallwirtschaft 2016: GORC 2016, 3.-4. Mai in Dublin und ORBIT 2016, 25.-28. Mai auf Kreta.

Kontakt und weitere Information: European Compost Network (ECN), Email info@compostnetwork.info, Website www.compostnetwork.info. (KE)

Ringversuch Bioabfall

Anmeldeunterlagen: Länderübergreifender Ringversuch 2016

Zur Qualifikation von Prüflaboren im abfallrechtlich geregelten Bereich werden in 2016 wieder bundesweite länderübergreifende Ringversuche für Bioabfall, Klärschlamm und Boden angeboten. Anmeldeabschluss ist der 04. März 2016.



Ringversuche im abfallrechtlich geregelten Bereich werden seit 2011 einmal jährlich bundesweit und für alle Bundesländer gemeinsam angeboten. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) ist für die Matrix Bioabfall in den länderübergreifenden Ringversuch Bioabfall eingebunden und mit einem eigenen Untersuchungsbereich (BGK-Gütesicherung) vertreten. Seitens der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist zur

Anerkennung als Prüflabor der Gütesicherungen der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen im zweijährigen Turnus verpflichtend.

Anmeldeunterlagen und Ausschreibung

Das Anmeldeformular sowie die Ausschreibungstexte zum länderübergreifenden Ringversuch für alle drei Matrices sind auf der [Internetseite](#) der LTZ Augustenberg einzusehen. Den Ausschreibungstext für die Untersuchung von Bioabfall finden Sie [hier](#).

Anmeldeschluss ist der 04.03.2016. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten die Labore am 07.03.2016 eine Anmeldebestätigung.

Weitere Information: Landwirtschaftliches Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg. Ansprechpartner: Dr. Walter Übelhör, E-Mail: walter.uebelhoer@ltz.bwl.de (TJ)

FiBL-Betriebsmittelliste 2016

Komposte und Gärprodukte für ökologischen Landbau

Die elfte Ausgabe der "Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland" ist erschienen.

Mit 1.250 Produkten von über 280 Firmen hat die Liste erneut an Umfang zugenommen. Die Liste enthält Betriebsmittel, die nach den Bestimmungen der EU-Ökoverordnung geprüft wurden. Sie schafft Sicherheit für Biolandwirte, Beraterinnen und Kontrollstellen über die Einsatzfähigkeit von Düngemitteln, Futtermitteln und Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Landbau.

Neben RAL-gütesicherten Komposten sind nunmehr auch RAL-gütesicherte (NawaRo-) Gärprodukte für den Einsatz im Ökolandbau gelistet. Die Adressdaten der 191 Kompostanlagen und 4 Biogasanlagen, die entsprechend geeignete Komposte oder Gärprodukte herstellen, sind im Bezugsquellenverzeichnis der Liste aufgeführt.

In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung wird ebenfalls auf eine bestehende FiBL-Listung hingewiesen. Im Kopfbereich der ersten Seite des Prüfzeugnisses ist die Eignung als Betriebsmittel für den Ökolandbau mit der jeweiligen FiBL-Kundennummer vermerkt.

Auch die Bioverbände Demeter, Gäa und Naturland nutzen in diesem Jahr die aktuelle Betriebsmittelliste, um auf dieser Basis

eigene Verbandslisten durch die FiBL Projekte GmbH erstellen zu lassen.

Die 204 Seiten umfassende Betriebsmittelliste 2016 kann bei FiBL zum Preis von 12,50 Euro zuzüglich Versandkosten [bestellt](#) werden. Auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de steht auch eine Online-Betriebsmittelsuche zur Verfügung. Hier können alle aktuell gelisteten Produkte eingesehen und Bestätigungen zur Konformität der Betriebsmittel erstellt werden.

Weitere Informationen zur Betriebsmittelliste erhalten Sie direkt beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Ansprechpartner ist Dr. Jochen Leopold, Tel. +49 69 7137699-65, E-Mail: jochen.leopold@fibl.org. (TJ)





11. - 12. Februar 2016, Suderburg

EfB-Seminar beim IFAAS

Schwerpunkt Kompostierungsanlagen (gem. EfBV)

Weitere Infos: www.ifaas.de

16.-18. Februar 2016, Nürnberg

BIOGAS Convention - Conference

Jahrestagung des Fachverbandes Biogas

Weitere Infos: www.biogastagung.org

24. Februar 2016, Duisburg

BEW-MKULNV-Fachtagung

Umsetzung der Bioabfallverordnung

Weitere Infos: www.bew.de

25. Februar 2016, Berlin

Fachkonferenz

Die Werthaltigkeit von Bioabfall

Weitere Infos: www.obladen.de

03. März 2016, Gescher

Humus- und Erden Kontor Akademie

Seminar „Grundlagen der Kompostierung - Steuerung und Optimierung des Rotteprozesses“

Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

03. März 2016, Steinfurt

10. Steinfurter Bioenergiefachtagung

Ressourcenschutz und Effizienzsteigerung durch Gülle- und Gärrestaufbereitung

Weitere Infos: www.energieagentur.nrw

09. März 2016, Rostock

Deutsche-Phosphor-Plattform

Neue zukunftssichere Ansätze zum Phosphor-Management in Norddeutschland

Weitere Infos: www.deutsche-phosphor-plattform.de

15. - 16. März 2016, Kalkar

GGG-Fachseminar

Gärprodukte - quo vadis?

Weitere Infos: www.gaerprodukte.de

11. - 13. April 2016, Kassel

28. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum

Bio- und Sekundärrohstoffverwertung

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

27. - 28. Oktober 2016, Bad Hersfeld

10. Biomasseforum

Weitere Infos: Werden noch bekannt gegeben.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-
Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa
van Aaken (vA), Dipl. Geogr. Susanne Weyers
(WE),

Fotos

Dusan Kostic - Fotolia
Felix Jork - Fotolia
INFINITY - Fotolia
Jürgen Fälchle - Fotolia
Petra Beerhalter - Fotolia
oticki - Fotolia
Sigl - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

11. Jahrgang, Ausgabe 01/02-2016
11.02.2016